



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23902



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 31. März 2000

12. Mai 2000

Jahrgang 2000
Nr. 21

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik
der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

Vom 31. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. September 1996 (GABl. NRW. II S. 777) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, sechs weitere derartige Exemplare unentgeltlich der Hochschulbibliothek für die Archivierung zur Verfügung stellt und dafür Sorge trägt, dass die Dissertation auf CD-ROM gespeichert und im Dekanat hinterlegt wird sowie darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, Kopien von einer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereit zu stellen.

Wird im Falle c) ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist der Hochschulbibliothek eine angemessene Stückzahl von Exemplaren für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.“

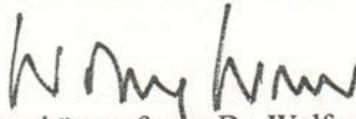
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik vom 12.8.1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17.3.1999 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 2.3.2000 – 222-8101/121.

Paderborn, den 31. März 2000

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)